

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat den Namen Sportler 4 a childrens world e.V.
Er hat seinen Sitz in Osnabrück. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Danach lautet der Name **Sportler 4 a childrens world e.V.**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind Förderung der Kinder-und Jugendhilfe durch sportliche und gesellschaftliche Aktivitäten, wie Marathonläufe, Spendenläufe, Benefizläufe, Sammelaktionen (im Rahmen von Veranstaltungen), weltweit Projekte zu unterstützen, die sich ausschließlich mit Kinder-problemen auseinandersetzen, wie z.B. Kinderarmut, Krankheiten, Gebrechen und Behinderungen aller Arten, sozialen Randgruppen, Aids und unvorhergesehenen Ereignissen, wodurch Kinder unmittelbar und langfristig betroffen sein können.
2. Hier werden insbesondere ausgewählte Projekte der Kinderhilfsorganisation: „Ein Herz für Kinder -World Vision“, „Unicef“ und „SOS Kinderdorf“ unterstützt. Es können jedoch auch lokale, regionale oder überregionale Projekte unterstützt, organisiert und durchgeführt werden, die nicht von einen der oben angeführten Hilfsorganisationen ausgewählt wurden.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Kinder-und Jugendhilfe.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführung haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zustellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären, Er ist unter Einhaltung einer Frist von der Monaten und nur zum Schluss einen Quartals zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des VereinsÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Hier ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss im Vorstand ausreichend.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die jährlich oder quartalsweise eingezogen werden. Die Beiträge werden in einer Beitragsordnung aufgeführt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Betragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beitragshöhe. In Einzelfällen kann der Vorstand über Stundungen und Erlassen des Mitgliedsbeitrags entscheiden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 8 Organe

- Vorstand (geschäftsführend)
- *Beisitzerin**
- Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26BGB besteht aus

- 1. Vorsitzende*r
- 2. Vorsitzende*r
- 3. Vorsitzende*r
- *Geschäftsführerin**
- *Kassiererin**

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die ihrer Vertreter/seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Die Vorstandssitzung leitet die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende/der. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch min. drei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 11 Beisitzerinnen*

1. Es sind zwei *Beisitzerinnen** zu wählen (einfache Mehrheit) die an Vorstandssitzungen teilnehmen und beratend tätig sind (Themendiskussionen, Entscheidungsfindung usw.) und nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen, daß Vereinsmitglieder und externe Personen, die im Rahmen der Vereinszwecke für den Verein tätig sind, für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die jeweils geltende Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschreiten.

(4) Über die Zahlung entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Zahlung darf nur erfolgen, wenn die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde und der Verein finanziell dazu in der Lage ist.

(5) Die Vereinsmitglieder können auf die ihnen zustehende Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ganz oder teilweise verzichten. Ein solcher Verzicht gilt als Spende an den Verein im Sinne des § 10b EStG, sofern der Verein gemeinnützig ist. Der Verein stellt eine Zuwendungsbestätigung aus.

§ 13 Vergütung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die finanzielle Lage des Vereins sowie die Gemeinnützigkeit zu berücksichtigen.

(4) Zusätzlich haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen nachgewiesenen Auslagen.

(5) Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ist zulässig, sofern dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(6) Die Mitglieder des Vorstands können auf die ihnen zustehende Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ganz oder teilweise verzichten. Ein solcher Verzicht gilt als Spende an den Verein im Sinne des § 10b EStG, sofern der Verein gemeinnützig ist. Der Verein stellt eine Zuwendungsbestätigung aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern-Beschlussfassung über Anträge

§ 16 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse (insbesondere E-Mail) gerichtet wurde. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf der Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 17 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von ihrem (r)/seiner (m) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiters/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{2}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten;

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/ der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 18 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen sowie vom Registergericht oder Finanzamt verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen.

§ 19 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht haben alle Mitglieder über 18 Jahren
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 20 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 21 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der *Kassiererin** und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung)
Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins in gleichen Teilen an die Kinderhilfsorganisationen:
Ein Herz für Kinder, World Vision, SOS Kinderdörfer und Unicef

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 08.03.2026 beschlossen worden.

Osnabrück, 08.03.2026